

Ausfertigung



Amtsgericht Charlottenburg

Beschluss

Geschäftsnummer: 235 C 1003/11

20.05.2011

In der einstweiligen Verfügungssache

1.

2.

3.

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Bernhard Schmitt,
Havelbergerstraße 13, 10559 Berlin,-

Antragsteller,

g e g e n

die Gasag Berliner Gaswerke AG,
vertreten d.d. Vorstand,
Voßstraße 20, 10117 Berlin,

Antragsgegnerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Helmdach u. a.,
Wielandstraße 18, 10629 Berlin,-

Wird in Abhilfe der sofortigen Beschwerde vom 20.05.2011 der Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg vom 17.05.2011 gem. § 572 Abs. 1 Satz 1 HS 1 ZPO aufgehoben und im Wege der einstweiligen Verfügung, und zwar wegen besonderer Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung, gemäß §§ 935 ff., 91 ZPO angeordnet:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu einem Betrag von 250.000,00 EUR, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollziehen an

AVR1

dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden untersagt, die Energielieferung für die Verbrauchsstelle einzustellen, diese zu unterbrechen oder unterbrechen zu lassen. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

2. Ziffer 1. dieser einstweiligen Verfügung wird befristet bis zum 20.05.2011.
3. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Der Verfahrenswert wird erhöht auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin ist Gasversorgerin der Antragsteller seit dem 2.6.2004 und versorgt diese im Tarif GASAG-Profi mit Gas (Anlage K1). Unter Nr. 1 und 3 des Vertrages heißt es wie folgt:

„Die AVBGasV und die AGB sind beigelegt und ebenfalls Vertragsbestandteil. Bei etwaigen Abweichungen oder Widersprüchen gegen die Regelungen dieses Vertrages den Regelungen der AVBGasV vor.“

„Der Gaspreis folgt den an den internationalen Märkten notierten Ölpreisen. Insofern ist die GASAG berechtigt, die Gaspreise auch während der laufenden Vertragsbeziehungen an die geänderten Gasbezugskosten der GASAG anzupassen. Die Preisänderungen schließen sowohl Erhöhung als auch Absenkung ein.“

Seit dem 20.12.2004 erhoben die Antragsteller gegenüber der Antragsgegnerin die Billigkeitseinsrede gegen die Preiserhöhungen der Antragsgegnerin. Die Antragstellerin und die Antragsgegnerin streiten sich seitdem, nunmehr auch gerichtlich vor dem LG Berlin, über die Frage, ob die von der Antragsgegnerin vorgenommenen Gaspreiserhöhungen berechtigt und damit wirksam sind. Aus diesem Grund haben die Antragsteller die Zahlung der Nachzahlungsforderung 2008 – 2010 in Höhe von 19.106,21 EUR insoweit verweigert, wie sie auf den erhöhten Gaspreisen beruht. Ferner erkennen sie nicht die erhöhten Arbeitspreise zwischen 4,2 und 5,65 Cent/kWh, sondern nur den anfänglich vereinbarten Arbeitspreis von 3,480 Cent/kWh sowie den Grundpreis von 90,00 EUR/Monat an.

Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller mehrfach zur Zahlung der unter Zugrundelegung der Preiserhöhungen berechneten Forderungen aufgefordert. Zuletzt drohte sie mit Schreiben vom 27.04.2011 für den Fall der Nichtzahlung die Sperrung des Gasanschlusses an und kündigte den

Vertrag zum 30.06.2011, hilfsweise zum nächstmöglichen Zeitpunkt (Anlage K9). Der Kündigung widersprach der Bevollmächtigte der Antragsteller mit Schriftsatz vom 03.05.2011 unter gleichzeitigem Ausspruch eines Hausverbotes (Anlage K11). Die Bevollmächtigten der Antragsgegnerin kündigten den Antragstellern mit Schreiben vom 10.05.2011 (Anlage K12) daraufhin fristlos. Mit Schreiben vom 17.05.2011 kündigte die Antragsgegnerin zum 26.05.2011 die Einstellung der Gasversorgung der Verbrauchsstelle der Antragsteller ggfls. durch Trennung der Hausanschlussleitung im öffentlichen Wegebereich an (Anlage K20).

Nachdem die Antragsteller beantragt haben, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung wie folgt zu verpflichten:

1. Der Antragsgegnerin wird ohne Sicherheitsleistung – hilfsweise gegen eine der Höhe nach vom Gericht zu bestimmende Sicherheitsleistung – aufgegeben, zur Vermeidung eines vom Gericht zu erlassenden Ordnungsgeldes bis zu einem Betrag von 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, zu vollziehen an dem jeweiligen Vorstandsvorsitzenden die Energielieferung für die Verbrauchsstelle der Antragsteller nicht einzustellen bzw. die Anschlussnutzung nicht zu unterbrechen oder nicht unterbrechen zu lassen, oder nicht weiterhin mit vorgenannten Maßnahmen zu drohen.
hilfsweise
2. Der Antragsgegnerin wird ohne Sicherheitsleistung – hilfsweise gegen eine der Höhe nach vom Gericht zu bestimmende Sicherheitsleistung – aufgegeben, zur Vermeidung eines vom Gericht zu erlassenden Ordnungsgeldes bis zu einem Betrag von 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, zu vollziehen an den jeweiligen Vorstandsvorsitzenden, die Energielieferung für die Verbrauchsstelle sofort wieder aufzunehmen und die Anschlussnutzung nicht erneut zu unterbrechen oder nicht erneut unterbrechen zu lassen, oder nicht weiterhin mit vorgenannten Maßnahmen zu drohen.

ist die einstweilige Verfügung durch Beschluss vom 17.05.2011 mangels Verfügungsgrundes abgelehnt worden. Die Antragsteller haben mit Telefax vom 20.05.2011 sofortige Beschwerde erhoben und stellen den inhaltsgleichen Antrag.

II.

Der sofortigen Beschwerde ist im Wege des Abhilfeverfahrens gem. § 572 Abs. 1 Satz 1 ZPO abzuhelpen. Die Voraussetzungen einer einstweiligen Verfügung nach §§ 935 ff. ZPO liegen vor.

Sowohl Verfügungsanspruch (1) wie auch Verfügungsgrund (2) sind schlüssig vorgetragen und glaubhaft gemacht.

(1)

Die Antragsteller haben gegenüber der Antragsgegnerin einen Unterlassungsanspruch. Die Antragsgegnerin ist nicht zur Sperrung des Gasanschlusses gemäß § 19 Abs. 2 GasGVV berechtigt. Vorliegend ist schon fraglich, ob eine Zahlungsverpflichtung des Antragstellers überhaupt besteht. Es ist fraglich, inwieweit die einseitigen Gaserhöhungen der Antragsgegnerin unter Berufung auf die in Nr. 3 des zwischen den Parteien abgeschlossenen Erdgaslieferungsvertrages „Gasag-Profi“ wirksam waren (vgl. LG Berlin, Urteil vom 29.12.2010, Az.: 6 O 323/09). Ob seitens verschiedener Gasversorgungsunternehmen in letzter Zeit vorgenommene Gaserhöhungen aufgrund Preisanpassungsklauseln berechtigt sind, ist Gegenstand einer juristischen und auch öffentlichen Diskussion. Bei der Auslegung des § 19 Abs. 2 GasGVV ist zu berücksichtigen, dass die Einstellung der Gasversorgung gravierende Auswirkungen für die Betroffenen hat, da es zumeist um die Befriedigung von Grundbedürfnissen (Heizung, Warmwasser, Kochen) geht. Dementsprechend sind die Tatbestandsmerkmale der Norm eng auszulegen. Für die "Zahlungsverpflichtung" ist daher zu verlangen, dass diese zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit als berechtigt anzusehen sein muss, um bei Nichtzahlung eine Sperrung zu rechtfertigen. Zudem steht einer Einstellung der Stromversorgung auch § 19 Abs. 2 Satz 2 GasGVV entgegen. Wenn der Kunde sich mit begründeten Argumenten gegen Zahlungen wehrt und zugleich eine Alternativrechnung auf Basis des für berechtigt gehaltenen Preises vornimmt und die sich daraus ergebende (Nach)Forderungen zahlt, stellt die Zurückhaltung des darüber hinaus vom Gasversorger für berechtigt gehaltenen Betrages keine Pflichtverletzung dar, die eine Einstellung der Versorgung rechtfertigen würde. In einem solchen Falle steht die Einstellung der Versorgung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung, selbst wenn sich die Forderung des Gasversorgungsunternehmens als berechtigt erweisen sollte. Über letzteres ist im Wege des ordentlichen Klageverfahrens eine Klärung herbei zu führen.

(2)

Ein Verfügungsgrund ist dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die aus der Sicht eines objektiven Beobachters die Besorgnis begründen, dass die Verwirklichung des Verfügungsanspruchs ohne einstweilige Sicherung/Regelung vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Diese Voraussetzung ist gegeben. Zwar hat der Antragstellervertreter ein Hausverbot erteilt. Dieses ist jedoch nicht ausreichend, um die drohende Versorgungseinstellung vorzubeugen, da die Antragsgegnerin in dem im Abhilfeverfahren zu berücksichtigendem Schreiben vom 17.05.2011 die Trennung der Hausanschlussleitung im öffentlichen Wegebereich ankündigte, der auch mit dem ausgesprochenen Hausverbot nicht vorgebeugt werden kann.

(3)

Soweit auch beantragt wurde, der Antragsgegnerin zu untersagen, mit den vorgenannten Maßnahmen zu drohen, besteht kein Verfügungsgrund. Eine Drohung der Antragsgegnerin steht bereits nicht mehr im Raum, vielmehr ist zum 26.05.2011 die Sperrung selbst angekündigt.

(4)

Der Streitwert für das Verfahren auf den Erlass einer einstweiligen Verfügung ist auf 3.000 EUR heraufzusetzen. Die Antragsteller wollen die Antragsgegnerin daran hindern, die Gasversorgung zu sperren. Damit ist Gegenstand des Rechtsstreits nicht ein Leistungsverlangen, dessen Wert nach dem Wert der erstrebten Leistung zu bemessen wäre (vgl. dazu OLG Bremen in Rechtspfleger 1989, 427 für eine Klage auf Stromlieferung), sondern ein Unterlassungsbegehren. Der Streitwert dafür richtet sich nach dem Umfang der Beeinträchtigung, die dem Antragsteller im Falle der Verhängung der Sperre droht (OLG Celle in JurBüro 1974, 1434; Zöller/Herget, 28. Aufl., § 3 Rn. 16 Unterlassung). Die Nachteile, die der Antragsteller bei einer Sperre der Gasversorgung zu befürchten hat, bestehen darin, dass er andere Energiequellen zur Beheizung seines Hauses heranziehen muss. Dazu ist erfahrungsgemäß der Einbau einer neuen Heizungsanlage erforderlich. Deren Kosten sind mit 9.000 Euro zu veranschlagen. Dieser Betrag ist aber nicht unmittelbar streitwertbestimmend, weil es nicht um die Hauptsache, sondern um ein Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung geht. Insofern ist eine Quote von 1/3, mithin ein Betrag von 3.000 Euro, zugrunde zulegen (OLG Koblenz in WuM 2008, 37; Herget, aaO, § 3 Rdnr. 16 einstweilige Verfügung m.w.N.)

V.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Semmelbeck
Richterin

Ausgefertigt

Thunert
Justizbeschäftigte

